

Allgemeine Geschäftsbedingungen der deyhle & löwe Werbeagentur GmbH

1) Geltungsbereich

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote und Verträge der Firma deyhle & löwe Werbeagentur GmbH (Agentur). Abweichende Vereinbarungen oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von der Agentur ausdrücklich und schriftlich bestätigt wurden.

2) Leistungen und Lieferungen

- a) Die Agentur erbringt Kreativleistungen.
- b) Wenn nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, stellen sämtliche Fristen und Termine für die Leistungserbringung sowie der Versand oder die Lieferung der Produkte nur unverbindliche Angaben dar. Nach Ablauf eines unverbindlichen Termins für die Leistungserbringung gerät die Agentur erst dann in Lieferverzug, wenn der Kunde sie schriftlich zur Leistungserbringung unter Fristsetzung von mindestens 3 Wochen auffordert, die gesetzte Frist abgelaufen ist und zudem der Kunde sämtliche Mitwirkungspflichten (Beibringung erforderlicher Unterlagen, Freigabe der Entwürfe, Lieferung von Datensätzen, etc.) erbracht hat.
- c) Die Agentur haftet hinsichtlich rechtzeitiger Lieferung und Leistung nur für eigenes Verschulden und für das ihrer Erfüllungsgehilfen. Für das Verschulden der Vorlieferanten steht die Agentur nicht ein. Die Agentur verpflichtet sich jedoch, evtl. Ersatzansprüche gegen den Vorlieferanten an den Kunden abzutreten.
- d) Gerät die Agentur mit ihrer Lieferung/Leistung in Verzug, so kann der Kunde nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Der Kunde hat jedoch eine Nachfrist von zwei Wochen zu setzen, die mit Eingang der Nachfristsetzung bei der Agentur beginnt. Schadenersatz wegen Nichterfüllung kann der Kunde nur verlangen, wenn die Agentur oder ihr Erfüllungsgehilfe den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Macht der Kunde von den vorstehenden Rechten keinen Gebrauch, so stehen ihm keinerlei Schadensersatzansprüche aus der Nichteinhaltung irgendwelcher Liefertermine zu.
- e) Höhere Gewalt oder unvorhersehbare, schwerwiegende von der Agentur nicht zu vertretende Betriebsstörungen verlängern die Lieferfrist der Auslieferung. Über den Eintritt einer solchen Verzögerung wird der Kunde unverzüglich unterrichtet.
- f) Die Gefahr für den zufälligen Untergang einer zu liefernden Sache geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person ordnungsgemäß übergeben wurde.

3) Angebote und Preise

- a) Die Angebote der Agentur weisen die Leistungen nach tatsächlichem Aufwand und nach vorläufiger Einschätzung aus, es sei denn, das Angebot ist ausdrücklich als Pauschalangebot gekennzeichnet.
- b) Die Preise richten sich auf jeden Fall nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste, wenn die Leistungserbringung innerhalb von 4 Monaten seit Vertragsschluss erfolgt. Preisänderungen sind nur dann zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Termin für die Leistungserbringung mehr als 4 Monate liegen.
- c) Die Agentur ist berechtigt, für Produktionskosten angemessene Vorschusszahlungen zu verlangen, wenn sie bei der Produktion Dritte, wie z. B. Drucker oder Buchbinder beauftragen muss. Angemessen ist eine Vorschusszahlung in der Höhe und zu der Zeit, in der sie gegenüber der Agentur fällig wird.
- d) Der Kunde hat einen etwaigen Stunden Mehraufwand von bis zu 15% im Verhältnis zum bisherigen Angebot hinzunehmen und ohne weiteres zu bezahlen. Darüber hinausgehende Stundenmehrerungen hat die Agentur umgehend anzuzeigen. Die Parteien sind dann verpflichtet, eine Einigung hinsichtlich des weiteren Vorgehens binnen 2 Wochen zu erzielen. Kommt keine Einigung zu Stande, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Die Agentur ist berechtigt, dann den bisherigen Leistungsstand abzurechnen.
- e) Der Kunde verpflichtet sich bei Produktionsaufträgen, eine Mehr- oder Minderlieferung der bestellten Auflagen bis zu 10% anzuerkennen, abzunehmen und zu bezahlen.
- f) Der Kunde stellt alle zur Auftragsausführung nötigen Unterlagen kostenfrei zur Verfügung. Vorschläge des Kunden, die Mitwirkung des Kunden am Ideenfindungsprozess und der Auftragsausführung und seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe des vereinbarten Honorars. Sie begründen kein Miturheberrecht.

4) Prüfung der Agenturleistungen – Korrekturen

- a) Der Kunde hat alle Leistungen unverzüglich nach Übergabe zu untersuchen, gegebenenfalls auf die vertragsgemäße Funktionalität hin zu testen und etwaige Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige, so gilt die Leistung als angenommen und abgenommen, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht offen erkennbar war. Im Falle einer berechtigten Mängelrüge kann die Agentur wahlweise Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist vornehmen. Sollte die Nachbesserung oder Ersatzlieferung aus gleichem Grunde fehlerbehaftet sein, kann der Auftraggeber wahlweise vom Vertrag zurücktreten oder die Zahlung im Einvernehmen mit der Agentur mindern.
- b) Der Kunde prüft die Korrekturabzüge, Andrucke, Masterbänder, Rohschnitte und Zwischenergebnisse, usw. sorgfältig. Ich Freigabe erfolgt im Regelfall schriftlich. Für nicht reklamierte Fehler übernimmt die Agentur keine Haftung. Überträgt der Kunde die Fertigungsfreigabe an die Agentur, so entfallen etwaige Gewährleistungsansprüche. Geringfügige Farbabweichungen - auch zwischen Andrucke und Auflagedruck - sowie Beschnitt- und Größenverschiebungen sind üblich und führen nicht zu einem Reklamationsanspruch. Bei farbigen Reproduktionen in allen Wiedergabeverfahren können Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Reklamiert werden können nur Mängel, die den vertragsgemäßen Gebrauchs- und Nutzungszweck eines einzelnen Werbemittels oder eines Auftragsgegenstandes beeinträchtigen.
- c) Im Leistungsumfang enthalten ist eine und nur eine Korrekturleistung der Agentur, wenn die Korrektur nicht aufgrund einer Nichtbeachtung bereits zuvor geäußert konkreter Ausführung Vorgaben erfolgen muss, die von der Agentur zu vertreten ist. Weitere Korrekturen oder nachträgliche Änderungswünsche sind gesondert zu vergüten.

5) Nutzungsrechte

- a) Die Agentur wird dem Kunden mit Ausgleich sämtlicher den Auftrag betreffende Rechnungen alle für die Verwendung ihrer Arbeiten und Leistungen erforderlichen Nutzungsrechte in dem Umfang übertragen, wie dies für den Auftrag vereinbart ist. Im Zweifel erfüllt die Agentur ihre Verpflichtung durch Einräumung nicht ausschließlicher Nutzungsrechte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befristet für die Zeit der Einsatzdauer des Werbemittels, höchstens jedoch für ein Jahr. Jede darüber hinausgehende Verwendung, insbesondere die Bearbeitung und Veränderung, bedarf der Zustimmung der Agentur.
- b) Nutzungsrechte an Arbeiten, die bei Beendigung des Vertrages noch nicht voll bezahlt oder im Falle der Abrechnung auf Provisionsbasis noch nicht veröffentlicht worden sind, verbleiben vorbehaltlich anderweitig getroffener Abmachungen bei der Agentur. Bereits erfolgte Zusagen über Rechtsübertragungen und Nutzungsrechte werden hinfällig, gerät der Kunde in Zahlungsverzug. Dem Kunden stehen dann keine Urheber- und Nutzungsrechte mehr zu. Er hat sämtliche Veröffentlichungen von Leistungen der Agentur und deren Verbreitung einzustellen.
- c) Zu Testzwecken gelieferte Produkte bleiben Eigentum der Agentur. Bei Software behält sich die Agentur vor, diese so auszurüsten, dass Programme nach Ablauf der vereinbarten Test- oder Nutzungsdauer nicht mehr voll einsatzfähig sind.

d) Bei gegebenenfalls durch den Kunden zu beschaffenden Unterlagen und Daten haftet dieser allein, wenn durch die Verwendung Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter verletzt werden. Der Auftraggeber hat die Agentur von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen und auf Anforderung ihr genügenden Kostenvorschuss zu deren Rechtsverfolgung zu leisten.

- e) Entwürfe, Konzepte und Ideen, die bei Ausschreibungen und Wettbewerben von der Agentur präsentiert werden, dürfen weder in Teilen noch vollständig von den ausschreibenden Unternehmen verwendet werden, wenn die Agentur den Auftrag nicht erhält.
- f) Nutzungs- und Eigentumsrechte an den von der Agentur im Rahmen einer Präsentation vorgelegten Arbeiten und Materialien verbleiben auch bei Zahlung eines Präsentationshonorars bei der Agentur. Vorgelegte Arbeitsmaterialien, Dias, Filme, Pappen, sowie alle sonstigen körperlichen Gegenstände, die während der Durchführung der Präsentation von der Agentur erstellt werden, bleiben deren Eigentum und können jederzeit vom Kunden zurückgefordert werden. Werden im Rahmen der Präsentation vorgelegten Arbeiten vom Kunden ohne Zustimmung der Agentur ganz oder teilweise, auch in abgeänderter oder weiter entwickelter Form genutzt, so kann die Agentur das volle Nutzungsentgelt, mindestens jedoch 10.000,00 EUR netto abrechnen. Die Agentur ist nicht verpflichtet, in die weitere Nutzung zu dulden, wenn keine Vereinbarung über die Abgeltung des Nutzungsrechts getroffen wird.

6) Haftung des Kunden

- a) Der Kunde ist für die Rechtmäßigkeit des Inhalts der Werbemaßnahme allein verantwortlich. Die Werbemaßnahme muss legal sein und darf nicht gegen die guten Sitten verstoßen. Die Agentur kann die öffentliche Anbringung der Werbemaßnahme ab dem Zeitpunkt eigener Bedenken in Bezug auf deren Legalität oder Sittenwidrigkeit ohne Verlust der Vergütung einstellen und auf Kosten des Kunden die Umgestaltung der Werbemaßnahme verlangen.
- b) Verstößt der Auftraggeber auch nur fahrlässig gegen den Vertragsinhalt, insbesondere die Berücksichtigung der Rechte der Agentur an der Werbemaßnahme oder die Verpflichtung, Rechte Dritter zu beachten, so haftet er für jedwede der Agentur entstehende Schäden einschließlich der Rechtsverfolgungskosten und hat die Agentur von Regressansprüchen Dritter freizustellen.

7) Zahlungsbedingungen

- a) Sämtliche Rechnungen der Agentur sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug spesenfrei zu begleichen. Die Agentur kann nach Auftrags Fortschritt abrechnen. Media Leistungen können vorschüssig fakturiert werden und netto zur Zahlung ohne Abzüge bis sieben Tage vor Erscheinungstag/Schalttermin spesenfrei zur Zahlung fällig. Die Agentur kann Media Schaltungen stornieren, wenn die Zahlung nicht oder nicht vollständig bis zu diesem Termin erfolgt ist.
- b) Der Kunde kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder anerkannten Forderungen aufrechnen. Dem Auftraggeber stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, es sei denn, dass diese rechtskräftig festgestellt oder von der Agentur anerkannt sind.
- c) Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruches wegen einer nach Vertragsschluss eintretenden oder bekannt gewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden gefährdet oder erhält die Agentur eine negative Auskunft über die Bonität des Kunden, so kann die Agentur Vorauszahlung und sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einstellen. Diese Rechte stehen der Agentur auch dann zu, wenn der Kunde trotz einer verzugsbegründenden Mahnung keine Zahlung leistet.
- d) Das Eigentum an alle Vertragserzeugnisse geht erst mit vollständiger Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung eine Kunden über, bei Scheck und Wechselhergabe erst bei deren endgültigen Einlösung.
- e) Die von der Agentur eingesetzten und angefertigten Betriebsgegenstände, insbesondere Skizzen, Layout, Entwürfe, Rein- und Werkzeichnungen, Zwischenergebnisse aller Art, Druckträger im Film- oder Dateiform, Text- und Bilddateien, Software-Programme, Schriften, Filme, Lithographien, Negativ- und Diamaterial, Fotoabzüge, Klischees, Druckplatten, Probedrucke, Muster und Ähnliches bleiben auch wenn sie gesondert berechnet werden, Eigentum der Agentur und werden nicht ausgeliefert.

8) Gewährleistung und Haftung

- a) Schadensersatzansprüche gegen die Agentur aus Verzug, Unmöglichkeit, Vertragsverletzungen und Verschulden bei Vertragsschluss die aus unerlaubter Handlung den ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten leitende Angestellte oder durch grobfahrlässiges Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen verursacht wurde. Durch die, auch stillschweigende, Genehmigung einzelner Arbeitsschritte entfällt für den Auftraggeber die Möglichkeit, diese Arbeitsschritte zu rügen.
- b) Die Haftung der Agentur ist auf den Auftragswert des Einzelauftrags, bei laufenden Pauschalvereinbarungen auf die Monatspauschale begrenzt.
- c) Eine Haftung für die werbwerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit einzelner Werbemittel und deren Inhalte wird von der Agentur nicht übernommen.
- d) Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit Freigabeerklärung auf den Kunden über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Freigabeerklärung anschließenden Fertigungsvorgang entstanden sind. Vom Kunden zur Vervielfältigung und Veröffentlichung freigegebene Entwürfe oder Zeichnungen entfällt jede Haftung.
- e) Die Agentur haftet nicht für die patentmuster-, urheber- und warenzeichenrechtliche Schutz- und Eintragungsfähigkeit gelieferte Ideen und Arbeiten. Ebenso haftet die Agentur nicht für etwaige Plagiate, Dubletten oder Parallelen aller Arbeiten. Die Agentur übernimmt keine Haftung für Unterlagen, Vorlagen und sonstige Gegenstände, der Kunde für die Auftragsbearbeitung übergeben hat.

9) Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags erfolgen durch die Geschäftsführung oder von der Agentur besonders Bevollmächtigte. Mündliche Vereinbarungen oder Erklärungen anderer Personen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von der Geschäftsführung der Agentur bestätigt werden.

10) Schriftform

Alle nach dem Vertrag oder diesen Bedingungen abzugebenden Erklärungen und Mitteilungen unterliegen der Schriftform.

11) Gerichtsbarkeit und Gerichtsstand

- a) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- b) Als Erfüllungsort wird der Sitz der Agentur vereinbart. Dieser ist Gauting.
- c) Der Gerichtsstand bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Ist der Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der Sitz der Agentur und somit Gauting ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
- d) Der Sitz der Agentur und somit Gauting ist auch Gerichtsstand, soweit der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Dies gilt nicht, wenn der Kunde Verbraucher ist, und seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates gemäß EUGVVO unterhält.